

(3) Für die Kosten, die durch den Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 176

Kostenpflicht in dem Verfahren bei Anträgen auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge

(1) Wird der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gegen die Androhung oder Festsetzung des Zwangsgeldes oder über die Rüge als unbegründet zurückgewiesen, so ist § 175 Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Stellt das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte fest, daß die Rüge wegen der Verhängung einer berufsgerichtlichen Maßnahme unwirksam ist oder hebt es den Rügebescheid nach § 73 Absatz 3 Satz 2 auf, so kann es dem Rechtsanwalt die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Nimmt der Rechtsanwalt den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurück oder wird der Antrag als unzulässig verworfen, so gilt § 175 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

(3) Wird die Androhung oder die Festsetzung des Zwangsgeldes aufgehoben, so sind die notwendigen Auslagen des Rechtsanwalts der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn der Rügebescheid, den Fall des § 73 Absatz 3 Satz 2 ausgenommen, aufgehoben wird oder wenn die Unwirksamkeit der Rüge wegen eines Freispruchs des Rechtsanwalts im Verfahren vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte oder aus Gründen des § 114 Absatz 2 Satz 2 festgestellt wird.

§ 177

Haftung der Rechtsanwaltskammer

(1) Kosten, die weder dem Rechtsanwalt noch einem Dritten auf erlegt oder von dem Rechtsanwalt nicht eingezogen werden können, fallen der Rechtsanwaltskammer zur Last, welcher der Rechtsanwalt angehört.

(2) In dem Verfahren vor dem Berufsgeschicht für Rechtsanwälte haftet die Rechtsanwaltskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 178

Festsetzung der Kosten des Verfahrens vor dem Berufsgeschicht

(1) Die Kosten, die der Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem Berufsgeschicht zu tragen hat, werden von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgeschichts durch Beschluß festgesetzt.

(2) Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Rechtsanwalt binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, Erinnerung einlegen. Über die Erinnerung entscheidet das Berufsgeschicht für Rechtsanwälte, dessen Vorsitzender den Beschluß erlassen hat. Gegen die Entscheidung des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte kann der Rechtsanwalt sofortige Beschwerde einlegen.

Dritter Abschnitt

Die Kosten des Verfahrens bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und über Wahlen und Beschlüsse

§ 179

Anwendung der Kostenordnung

In den Verfahren, die bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung in Zulassungssachen und bei Anträgen, Wahlen für ungültig oder Beschlüsse für nichtig zu erklären, statt-

finden, werden Gebühren und Auslagen nach der Kostenordnung erhoben.

§ 180

Kostenpflicht des Antragstellers und der Rechtsanwaltskammer

(1) Wird ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen, zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so sind die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

(2) Wird einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung stattgegeben, so sind im Fall des § 34 die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen; im Fall des § 35 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

(3) Wird einem Antrag, eine Wahl für ungültig oder einen Beschluß für nichtig zu erklären, stattgegeben, so sind die Kosten des Verfahrens der Rechtsanwaltskammer aufzuerlegen.

§ 181

Gebühr für das Verfahren

(1) Für das gerichtliche Verfahren des ersten Rechtszuges wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Der Geschäftswert bestimmt sich nach der Kostenordnung. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(3) Für das Beschwerdeverfahren wird die gleiche Gebühr wie im ersten Rechtszug erhoben.

(4) Wird ein Antrag oder eine Beschwerde zurückgenommen, bevor das Gericht entschieden hat, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte der vollen Gebühr. Das gleiche gilt, wenn der Antrag oder eine Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

§ 182

Entscheidung über Einwendungen

(1) Über Einwendungen gegen den Ansatz von Kosten entscheidet stets der Berufsgeschichtshof für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht.

(2) Die Entscheidung des Berufsgeschichtshofs für Rechtsanwaltsachen beim Bezirksgericht kann nicht angefochten werden.

Zehnter Teil

Die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen und der Kosten

Die Tilgung

§ 183

Vollstreckung der berufsgerichtlichen Maßnahmen

(1) Die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, in der Liste der Rechtsanwälte gelöscht.

(2) Warnung und Verweis gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Geldbuße wird auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Kammer des Berufsgeschichts für Rechtsanwälte erteilten, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift der Entscheidungsformel nach den Vorschriften vollstreckt, die für die Vollstreckung von Urteilen nach der Zivilprozeßordnung gelten. Sie fließt der Rechtsanwaltskammer zu. Die Vollstreckung wird von der Rechtsanwaltskammer betrieben.

(4) Die Beitreibung der Geldbuße wird nicht dadurch gehindert, daß der Rechtsanwalt nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschieden ist.

(5) Das Verbot, als Vertreter und Beistand auf bestimmten Rechtsgebieten tätig zu werden, wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines ge-